

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 72 (1963)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Seite an Seite mit der Krankenschwester  
**Autor:** Bura, Ginette  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-975330>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lich. Auch äusserlich soll keine Verwechslung zwischen der Hilfspflegerin und der Krankenschwester möglich sein: jene darf sich nicht Schwester nennen, soll mit Frau oder Fräulein angesprochen werden und ein eigens für sie entworfenes dunkelblaues Berufskleid tragen.

In seinen Richtlinien vom 6. Juli 1961 nennt das Schweizerische Rote Kreuz als Aufnahmebedingungen in Hilfspflegerinnenschulen: das zurückgelegte 19. Altersjahr, gesundheitliche und charakterliche Eignung, Besuch aller Klassen des obligatorischen Schulunterrichts sowie die Fähigkeit, einen Haushalt zu führen. Die Ausbildung setzt sich aus einem Einführungskurs und einem mindestens zweiwöchigen Schlusskurs zusammen, zwischen die sich ein durch Schulunterricht ergänztes Praktikum in geeigneten Anstalten einschiebt. Die Lehrzeit wird mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis durch die Erfahrungen in Schule und Praxis mitbestimmt wird. Das bestandene Examen wird mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz und der Schule gemeinsam ausgestellten Fähigkeitsausweis dokumentiert.

Am 10. Mai 1962 fand im Bürgerspital Basel die erste Konferenz der Schulen für Hilfspflegerinnen

statt, an der vor allem die ärztlichen Dozenten und Schulschwestern der schon bestehenden sowie der geplanten Schulen für Hilfspflegerinnen teilnahmen. Prof. Dr. med. B. Steinmann, Bern, sprach in einem mit lebhaftem Interesse aufgenommenen Referat über die Besonderheiten bei der Pflege von Betagten und Chronischkranken; Erfahrungen wurden ausgetauscht und Anregungen vermittelt.

Im Dezember 1962 konnte das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes den drei ersten Schulen für Hilfspflegerinnen, die nach den von ihm aufgestellten Richtlinien unterrichten, die Anerkennung zusichern, nämlich den Schulen der Diakonissenanstalt Riehen, des Bürgerspitals Basel und jener des Kantons Waadt in Lausanne. Andere Schulen werden wohl in naher Zukunft folgen, so voraussichtlich die Schulen des Diakonissenhauses Bern, der Diakonissenanstalt Neumünster, Zollikenberg-Zürich, des Diakonats Bethesda für Chronischkranke und Betagte in Itschnach-Küschnacht sowie die Schule des Kantonsspitals St. Gallen.

Mit der Schaffung dieser neuen Kategorie unter den Hilfspflegeberufen ist ein wichtiger Schritt getan worden, auch unsern Betagten und Chronischkranken die für sie notwendige Pflege in zunehmendem Masse gewährleisten zu können.

## SEITE AN SEITE MIT DER KRANKENSCHWESTER

Von Ginette Bura

Sie sind 20-, 25- oder 30jährig. Alle suchten sie ihren Weg. Alle waren sie vom Wunsche beseelt, zu helfen, zu pflegen, sich auf andere Weise als mit dem Verkauf von Schuhen oder Würsten nützlich zu erweisen. Einige hatten eine Vorliebe für die Kinder, andere für die Alten, alle lieben sie die schwachen, benachteiligten, auf die andern angewiesenen Menschen. Einige hatten lange gesucht, verschiedene Berufe abgetastet: Fabrikarbeiterin, Verkäuferin. Unzufriedenheit. Sie wünschten sich eine «menschlichere» Arbeit. Mit 25, mit 30 Jahren zögerten sie nicht, umzulernen, für achtzehn Monate wiederum Schülerinnen zu werden und sich während dieser Zeitspanne mit einem bescheidenen Taschengeld zufriedenzugeben.

Andere hatten mehr Glück. — Ist dieses Wort aber angebracht? Ist denn nicht alles, was man tut oder was man getan hat, niemals verloren, nie unnütz? — Diese andern haben nicht den Umweg über einen andern Beruf getan; sie werden diesen Beruf, der sie erfüllt, in jüngeren Jahren ausüben als ihre Mitschwestern. Die eine, weil sie in der Kirche einen Prospekt gefunden hat, andere, weil sie im richtigen Zeitpunkt von Freunden, von Bekannten, dem Pfarrer, ihrer Lehrerin beraten worden sind. Eine weitere hat ihren Bräutigam ver-

loren; im Andenken an diesen geliebten Verstorbenen will sie jetzt in einem Spitalbetrieb arbeiten, den sie kennengelernt hatte, als sie den Verlobten während seiner langen Krankheit täglich besuchte. — Ihr Sinn steht nicht nach einem Studium — «Mein Gedächtnis spielt mir schlechte Streiche», sagt die eine, «Bei mir ist es die Orthographie», die andere. Nein, sie sind mehr praktisch als intellektuell begabt, möchten keine Lehre als Krankenschwester machen, würden aber «trotzdem so gern Kranke pflegen». So ist der Beruf gefunden: jener der Hilfspflegerin.

Diese verschiedenen «Sie» sind somit die Angehörigen einer ganz neuen Berufsgruppe: Hilfspflegerinnen (Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke). Ein Beruf, der heute vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist.

Es gibt aber auch männliche «sie».

Sieben Schulen sind in der Schweiz bereits im Gange, von denen aber erst eine einzige in der französischen Schweiz, im Dezember 1961, ihre Pforten geöffnet hat; sie befindet sich also in ihrem zweiten Lebensjahr. Zwei Kandidatinnen meldeten sich für die ersten Examens an, zehn schon für die zweiten ...

Die Aufgabe dieser frischen Hilfspflegerinnen?

Pflege Kranker unter der Leitung von diplomierten Krankenschwestern oder Betreuung hospitalisierter Patienten in den sogenannten medizinisch-sozialen Betrieben: Altersasyle und -heime, Heime für geistig und körperlich geschädigte Kinder, Invalidenheime usw.

Wegen des in unserem Lande herrschenden Mangels an Pflegepersonal und als Folge der Fortschritte in der Medizin fehlt es in den medizinisch-sozialen Betrieben besonders stark an gelernten Kräften. Man lässt heute die Invaliden ihre Tage nicht mehr untätig im Bett oder auf dem Stuhle zubringen. Man nimmt sie auf, lässt sie einige Schritte gehen, man unterzieht sie der Bewegungs- und der Arbeitstherapie. Für all das können die

Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke eingesetzt werden. Heute verlängert man auch das Leben unserer Greise; ihre Zahl in den Asylen wächst daher beständig. Auch ihrer muss man sich annehmen, obgleich sie noch gesund sind und selbst zum Kiosk an der Ecke gehen können, um ihre Zeitung zu kaufen. Und die zurückgebliebenen Kinder: mehr und mehr ist man bemüht, sie zu schulen, ihnen zu ermöglichen, einen Platz in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen. Welch grosse Geduld, wieviel ausdauernde Pflege erfordern doch Erziehung und Anpassung geschädigter Kinder! Den Hilfspflegerinnen, den Hilfspflegern steht also heute ein weites und schönes Tätigkeitsfeld offen.

## HILFPERSONAL IN DER SPITALKRANKENPFLEGE

Um unseren Leserinnen und Lesern einen Ueberblick über die in den letzten 15 Jahren geschaffenen Kategorien von Hilfspersonal in der Spitalkrankenpflege zu geben, lassen wir einige kurze Definitionen folgen:

1. *Schwesternhilfen* sind Vorschülerinnen, junge Mädchen zwischen 18 und 19 Jahren, die sich besonders in Schulspitälern einem Praktikum unterziehen, um ihre Neigung und Eignung für den Krankenpflegeberuf abzuklären.

*Weisungen*, herausgegeben von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes am 6. November 1951.

*Einführung* kurz, nur einige Stunden.

2. *Spitalgehilfinnen* nehmen der Krankenschwester alle mit der Pflege in Zusammenhang stehende Haushaltarbeit innerhalb und ausserhalb des Krankenzimmers ab.

In einzelnen Spitälern können bewährte Abteilungsmädchen zu Spitalgehilfinnen aufsteigen. *Richtlinien* für den Beruf und die Ausbildung der Spitalgehilfin, herausgegeben von der Sanitätsdirektorenkonferenz am 14. Februar 1958 auf Grund eingehender Vorarbeiten des Schweizerischen Verbandes diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger und der Veska.

*Ausbildung*: 1 Jahr, vor allem praktisch mit rund 73 Unterrichtsstunden.

*Arbeitskleid* von der Veska vorgeschlagen: beiges Waschkleid mit weißer Schürze und beige Kopfbedeckung.

3. *Hilfspflegerinnen* (Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke).

*Richtlinien*, herausgegeben von der Sanitätsdirektorenkonferenz am 14. Oktober 1960 auf Grund der Vorarbeiten der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes.

*Reglement* für die Anerkennung von Schulen für Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke, erlassen von der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes am 20. April 1961. *Richtlinien* für die Ausbildung von Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke, herausgegeben vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 6. Juni 1961.

*Ausbildung*: 18 Monate mit mindestens 240 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht.

4. *Rotkreuz-Spitalhelferinnen*.

*Richtlinien* zuhanden der Sektionen, vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes für 2 Jahre herausgegeben am 1. Juni 1962. *Ausserberufliche Ausbildung* in theoretisch-praktischem Kurs (14 Doppelstunden Unterricht und 14tägiges Spitalpraktikum) im Hinblick auf die Bedürfnisse des Rotkreuzdienstes, des Zivilschutzes und der Spitäler im Katastrophen- und Kriegsfall.

